

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 12. April 2010
GZ 300.256/011-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 23. März 2010, GZ BMF-040402/0002-III/5/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden und teilt mit, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahmen betrifft, so sollen nach den Erläuterungen für den Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Insbesondere im Hinblick auf die in § 19 Abs. 9 FMABG getroffene Regelung, wonach der Bund einen weiteren, über den in Abs. 4 vorgesehenen Kostenbeitrag leisten kann, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung zur Abdeckung der Aufsichtskosten erforderlich ist, vermisst der Rechnungshof allerdings eine Darstellung des Mehraufwands der FMA durch die Erweiterung ihrer Kompetenzen und Verordnungsermächtigungen sowie insbesondere durch die neu hinzukommenden §§ 77b und 77c des Entwurfs zum Bankwesengesetz. Gleiches gilt für den mit der Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen zum Abschluss von Abkommen gem. § 77a des Entwurfs verbundenen finanziellen Mehraufwand.



GZ 300.256/011-S4-2/10

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: